



Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen München

Stand 17.05.2024

Inhaltsangabe:

Teil I:

1. Allgemeine Angaben
2. Ortsangaben
3. Erreichbarkeit
4. Infrastruktur
5. Meteorologische Angaben
6. Flugbetriebsanlagen

Teil II:

1. **Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**
2. **Benutzung mit Luftfahrzeugen, Bodenabfertigungsdienste**
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 Lärmschutz
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.4 Vorfelder
 - 2.5 Bodenabfertigungsdienste
 - 2.6 Abstellen und Unterstellen
 - 2.7 Betriebsstoffversorgung
 - 2.8 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen
 - 2.9 Liegenbleiben von Luftfahrzeugen oder Abfertigungsgerät
3. **Sonstige Nutzung (Betreten und Befahren)**
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr im nicht öffentlichen Bereich
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Rollfeld
 - 3.5 Vorfelder
 - 3.6 Hallen
 - 3.7 Bestimmungen zur Luftsicherheit und zum Verkehr im Sicherheitsbereich
4. **Sonstige Betätigung**
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung am Flughafen außerhalb der Bodenabfertigungsdienste
 - 4.2 Allgemeine Verhaltenspflichten
 - 4.3 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
5. **Sicherheitsbestimmungen**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Safety-Management-System
6. **Fundsachen**
7. **Umweltschutz**
 - 7.1 Verunreinigungen
 - 7.2 Wasserwirtschaft
 - 7.3 Abfall
 - 7.4 Luftverunreinigungen
 - 7.5 Enteisungsmittel
8. **Zwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse**
9. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
10. **Zustellungsbevollmächtigter**
11. **Änderungsvorbehalt**

Anhang: "Benutzungsordnung Triebwerksprobelaufstand"

Anhang: "Zentrale Infrastruktureinrichtungen"

Anhang: "Bestimmungen zur Luftsicherheit und zum Verkehr im Sicherheitsbereich"

Anhang: "Hausordnung"

Anhang: "Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur"

Anhang: "Sicherheitsbestimmungen"

Anhang: "Abfallbestimmungen"

Teil I Beschreibung des Flughafens

(Änderungen der Beschreibung werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" bzw. im "Luftfahrthandbuch Deutschland" bekanntgegeben.)

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung:	Flughafen München [15,4 NM nordöstlich der Stadtmitte] ICAO: EDDM IATA: MUC
Flughafenunternehmen:	Flughafen München GmbH Postfach 23 17 55 85326 München

2. Ortsangaben

Flughafenbezugspunkt (FBP):	48° 21' 17" NORD 11° 47' 15" OST
Flughafenhöhe:	448 m [1470 ft] über NN
Position:	ca. 85 m nördlich des Kontrollturms
Startbahnbezugspunkte (SBP): Start- und Landebahn 08L/26R	445 m [1460 ft] über NN 48° 21' 57" [nördliche Breite] 11° 47' 45" [östliche Länge]
Start- und Landebahn 08R/26L	452 m [1483 ft] über NN 48° 20' 37" [nördliche Breite] 11° 46' 45" [östliche Breite]
Ortsmissweisung:	1,4° E [01.07.2003]

3. Erreichbarkeit

Telefon:	Vermittlung +49-89-975-0 Verkehrsleitung +49-89-975-11 allg. 089-975- und Nebenstelle
Telefax	allg. 089-975- und Nebenstelle
SITA: AFTN:	MUCKDXH EDMMYDYX
Internet: e-Mail-Adresse:	www.munich-airport.de airport.authority@munich-airport.de
Autobahn:	Der Flughafen ist über die Bundesautobahn A92 erreichbar; aus Richtung München über die Anschlussstelle Nr. 6 "Flughafen München" und aus Richtung Deggendorf über die Anschlussstelle Nr. 9 "Erding" sowie über die Anschlussstelle Nr. 7 "Freising-Mitte"
S-Bahn aus München:	Linie 1 über München-Laim – Neufahrn Linie 8 über Unterföhring und Ismaning
Buslinien:	Verbindungen von München, Garching, Neufahrn/Eching, Hallbergmoos, Freising, Erding, Landshut, Ingolstadt zum Flughafen
Taxi/Mietwagen:	vorhanden

4. Infrastruktur

Feuerlöschkategorie:	Kategorie 10 gem. ICAO-Annex 14
Sanitätsflughafen:	Der Flughafen ist als Sanitätsflughafen zugelassen und unterhält einen medizinischen Dienst.
Zoll:	Der Flughafen ist als Zollflughafen zugelassen.

5. Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung:	WSW [250° - 270°]
Flughafenbezugstemperatur:	22,8 C

6. Flugbetriebsanlagen

Klassifizierung: ICAO-Annex 14 Flughafenreferenzcode 4 F

Start- und Landebahnen

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessung [m]	PCN-Wert	Oberfläche
08L/26R	083/263	4000x60	90	Beton (gerillt)
08R/26L	083/263	4000x60	90	Beton (gerillt)

Rollbahnen

Breite [m]	PCN-Wert	Oberfläche
30	90	Beton

Hubschrauberlandeplatz

Abmessungen [m]	PCN-Wert	Oberfläche
30x30	90	Beton

Weitere Beschreibungen: siehe Luftfahrthandbuch Deutschland

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens unterworfen.
- 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Bodenabfertigungsdienste

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in den Entgeltordnungen festgelegten Entgelte gestattet. Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.
- 2.1.2 Flugzeugen bis einschließlich 2000 kg Höchstabflugmasse und Flugzeugen, die nach Sichtflugregeln verkehren, ist die Benutzung nur mit vorheriger Zustimmung des Flughafenunternehmens gestattet (PPR). Ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:
- Flüge zur Hilfeleistung, in Notfällen und Katastrophen
 - Flüge im Such- und Rettungseinsatz sowie im Polizeieinsatz
 - Landungen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen.
- 2.1.3 Unmittelbar aufeinanderfolgende An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges zur Ausbildung, Einweisung und Inübnhalten sind von Samstag, 12.00 Uhr Ortszeit bis Montag, 6.00 Uhr Ortszeit sowie an gesetzlichen Feiertagen nicht erlaubt.
- 2.1.4 Betriebszeit und Nachtflugverkehr
Der Flughafen ist 24 h täglich in Betrieb. Der Flugbetrieb unterliegt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr aus Lärmschutzgründen Beschränkungen, die im Luftfahrthandbuch Deutschland [Teil AD-2 EDDM] in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind:
- Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen sowie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
 - Landungen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Flugsicherheitsgründen,
 - Flüge, die das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie oder nach dessen näherer Bestimmung die Luftaufsichtsstelle am Flughafen München in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind.
- 2.1.5 Nachweispflicht
Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmen auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
- 2.1.6 Target Off-Block Time (TOBT)
Für alle Abflüge nach Instrumentenflugregeln ist eine bestätigte Target Off-Block Time zu melden. Verantwortlich hierfür sind die Luftfahrtunternehmen, deren Abfertigungsagenten oder im Fall der Allgemeinen Luftfahrt die Flugzeugführer. Das Nähere regelt das Luftfahrthandbuch Deutschland [AD Band II].

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung. Die Luftfahrzeughalter müssen dabei Lärmschutzeinrichtungen verwenden, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich ist. Hierzu sind folgende Regelungen zu beachten:
- 2.2.2 Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf "Leerlaufschubumkehr" wird von dieser Regelung nicht umfasst.
- 2.2.3 Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur in dem hierfür vorgesehenen Triebwerksprobelaufstand (Lärmschutzhalle) zulässig.
- 2.2.4 Die Benutzung der Lärmschutzhalle ist nur nach Maßgabe des Anhangs "Benutzungsordnung Triebwerksprobelaufstand" in ihrer jeweils gültigen Fassung gegen Entgelt zulässig. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens (Verkehrsleitung) zur Durchführung von Probeläufen zu befolgen.

2.3 Rollen und Schleppen

- 2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Wartungs- und Unterstellhallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

- 2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens das Schleppen betreffend zu befolgen.
- 2.3.4 Weitere Regeln siehe Luftfahrthandbuch Deutschland [AD 2 EDDM].

2.4 Vorfelder

- 2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig.
- 2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmen entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen.
- 2.4.3 Die Hallenvorfelder dienen der Abstellung von Luftfahrzeugen. Die Abstellpositionen auf den Hallenvorfeldern werden nach näherer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen zugeteilt.
- 2.4.4 Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss freigehalten werden.

2.5 Bodenabfertigungsdienste

- 2.5.1 Das Flughafenunternehmen sowie die zugelassenen Selbstabfertiger und Dienstleister sind berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß Anlage 1 [Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste] der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen [BADV] durchzuführen. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den vom Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.
- 2.5.2 Die nach der BADV [Anlage 3 zu § 8 BADV] vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen und dem Flughafenunternehmen durch eine Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen, die die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift [BADV] bezeichnen muss [§ 113 Versicherungsvertragsgesetz].
- 2.5.3 Das Flughafenunternehmen kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für den Zugang zu seinen Einrichtungen und für deren Vorhaltung und Nutzung erheben [§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 BADV].
- 2.5.4 Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, in den Fällen, in denen der reibungslose Betriebsablauf auf dem Flughafen durch ein einem Dienstleister oder Selbstabfertiger zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird, auf deren Kosten die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dem jeweiligen Dienstleister oder Selbstabfertiger wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben [vgl. § 10 Abs. 2 BADV].
- 2.5.5 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen gemäß § 6 BADV:
- das Gepäcksystem
 - die Fluggastbrücken
 - die stationäre Bodenstromversorgung
 - die Flugzeugabfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen des Flugzeugs bei der Ankunft und beim Abflug
 - die Fäkalienschütte
 - die Frischwasserentkeimungsanlage
 - die Einrichtungen und Anlagen zur Flugzeugenteisung
 - die stationären Anlagen zur Flugbetriebsstoffversorgung
 - die Lärmschutzhalle für Triebwerksprobeläufe
 - das Fluginformationssystem

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe des Anhangs "Zentrale Infrastruktureinrichtungen" in seiner jeweiligen Fassung vorgehalten, verwaltet und betrieben. Sie sind zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden.

- 2.5.6 Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der behördlichen Regelungen für den Flughafen München zu beachten.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze für Luftfahrzeuge werden von dem Flughafenunternehmen zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann es das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch berechtigtes Personal dorthin verbringen. Gleiches gilt für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte.
- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. An den Tragflächenenden und an den Triebwerken, die an die Tragflächen angeordnet sind, müssen Leitkegel aufgestellt werden.

2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeugs gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete.

Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Das Flughafenunternehmen ist nicht verpflichtet, abgestellte oder untergestellte Luftfahrzeuge oder Abfertigungsfahrzeuge und -geräte zu verwahren, es sei denn, dass dies besonders und schriftlich vereinbart wird.

2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und alle anderen Einrichtungen des Flughafens schonend zu behandeln und die Sicherheitsregeln zu beachten.

2.7 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch das Flughafenunternehmen zugelassen sein.

2.8 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und das Waschen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Enteisen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Unternehmen, die Enteisungen durchführen, müssen vom Flughafenunternehmen zugelassen werden.

2.9 Liegenbleiben von Luftfahrzeugen oder Abfertigungsgerät

2.9.1 Bleibt ein Luftfahrzeug oder Abfertigungsfahrzeug oder -gerät bewegungsunfähig liegen, so darf das Flughafenunternehmen es auch ohne besonderen Auftrag des Halters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugbetriebs notwendig ist. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen nur, wenn es sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das gleiche gilt, wenn der Halter das Flughafenunternehmen beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.9.2 Bleibt ein Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät bewegungsunfähig liegen, ist der Halter dem Flughafenunternehmen zum Ersatz des durch die Betriebsstörung entstehenden Vermögensschadens verpflichtet, es sei denn, dass er die Störung nicht zu vertreten hat; weitergehende gesetzliche Haftpflichten des Halters oder Dritter bleiben unberührt.

3. Sonstige Nutzung (Betreten, Befahren und Aufenthalt)

3.1 Gebäudeinnenräume, Verkehrsflächen, Straßen und Wege sowie Eingänge

3.1.1 Das Gelände des Flughafens ist Privatgelände.

3.1.2 Im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens ist, soweit das Flughafenunternehmen den öffentlichen Verkehr zulässt, die Straßenverkehrsordnung zu beachten. Im nicht öffentlich zugänglichen Teil des Flughafens gelten die „Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Straßenverkehrsordnung findet hier ergänzende Anwendung.

3.1.3 Das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten, ist in den Innenräumen, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen (Terminalbereiche Terminal 1, Terminal 2, Satellit, Zentralbereich) sowie im nicht öffentlich zugänglichen Bereich (Sicherheitsbereich) verboten. Ausgenommen sind nur die eigens für den Konsum bestimmter Produkte gekennzeichneten Flächen, Räumen und Kabinen; aufgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.

3.1.4 Der Konsum der in den Anlagen I, II und III des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffe ist auf dem gesamten Gelände des Flughafens München verboten. Insbesondere ist in folgenden Bereichen auch der Konsum von Cannabis untersagt:

- a) in den Innenräumen der Flughafengebäude,
- b) im nicht öffentlich zugänglichen Bereich,
- c) in den Vorfahrtsbereichen der Terminals und des Zentralbereichs, im MAC-Forum sowie an den Bahnhöfen „Flughafen München“ und „Besucherpark“,
- d) am Besucherpark, an Kinderbetreuungseinrichtungen/Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite sowie auf Parkplatzflächen. Dies gilt auch für die jeweiligen Zuwegungen.

3.1.5 Der nicht öffentliche Bereich des Flughafengeländes darf nur durch die von dem Flughafenunternehmen hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden. Das Flughafenunternehmen kann dort den Verkehr aus betrieblichen und aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen beschränken oder sperren.

3.1.6 Wer Fracht zu oder von anderen Flughäfen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, das Flughafenunternehmen nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr im nicht öffentlichen Bereich

Fahrzeughalter und -führer sind für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf dem Flughafen verwendeten Fahrzeuge verantwortlich.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- b) das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- c) die Flugsteige,
- d) die Luftfahrzeughallen,
- e) die Warteräume,
- f) die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- g) die Gepäck- und Frachthallen,
- h) die Garagen und Werkstätten,
- i) die Betriebs- und Bauhöfe,
- j) die Baustellen,
- k) die Betriebsstraßen.

Satz 1 gilt entsprechend für eingefriedete Grundstücke und Anlagen (z B. für Flugsicherung und Immissionsmessung) außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes.

3.3.2 Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung nach Nr. 3.3.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.3 In den nicht allgemein zugänglichen Anlagen besteht Ausweistragepflicht. Sie dürfen von Besuchern nur in Begleitung eines zum Zutritt Berechtigten betreten werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

3.3.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten und mit Dienstfahrzeugen zu befahren.

3.3.5 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.6 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmens besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.4 Rollfeld

3.4.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Nr. 3.3.1. notwendige Einwilligung erteilt das Flughafenunternehmen (Verkehrsleiter) im Einvernehmen mit dem DFS-Kontrollturm. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des DFS-Kontrollturms bewegen und hat insbesondere dessen Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.

3.4.2 Für das Befahren der Rollfelder ist eine besondere Verkehrseinweisung erforderlich, die das Flughafenunternehmen durchführt.

3.4.3 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Funksprechverbindung mit dem DFS-Kontrollturm stehen und mit Rundumlicht ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Das Flughafenunternehmen kann im Einvernehmen mit dem DFS-Kontrollturm Ausnahmen zulassen.

3.5 Vorfelder

3.5.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeit gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts-, Winterdienst- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.5.2 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den vom Flughafenunternehmen zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmens.

3.6 Hallen

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Hallen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmens.

3.7 Im Übrigen gilt der Anhang „Bestimmungen zur Luftsicherheit und zum Verkehr im Sicherheitsbereich.“

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung am Flughafen außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände ist grundsätzlich nur aufgrund einer Vereinbarung gegen Entgelt mit dem Flughafenunternehmen zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird.

4.2 Allgemeine Verhaltenspflichten

Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen – sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen – der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Allgemeine Verhaltenspflichten auf dem Gelände des Flughafens regelt die Hausordnung (Anhang "Hausordnung").

4.3 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur auf dem Flughafen bestimmt sich nach dem Anhang "Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur".

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemeines

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die in dem Anhang "Sicherheitsbestimmungen" enthaltenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

5.2 Safety Management System (SMS)

Das Flughafenunternehmen hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt das Flughafenunternehmen gemäß den Vorschriften des ICAO Annex 14 und § 45b der Luftverkehrs- Zulassungs-Ordnung ein Sicherheits Management System („Safety Management System“- SMS). Wesentlicher Bestandteil ist dabei die verantwortliche und verpflichtende Einbeziehung aller am Flughafen tätigen Unternehmen. Einzelheiten sowie der Umfang der Integration der Unternehmen werden im Einzelfall von dem Flughafenunternehmen vorgegeben. Die Regelungen des SMS sind verbindlich.

Alle im Sicherheitsbereich des Flughafens tätigen gewerblichen Nutzer und Firmen sind zur Teilnahme an den eingerichteten Sicherheitskomitees verpflichtet. Der Geltungsbereich SMS ist in der jeweils gültigen Fassung des Safety-Management Handbuchs dokumentiert. Das Handbuch kann beim Flughafenunternehmen angefordert werden.

Im Hinblick auf eine permanente Fortentwicklung sowie Optimierung des SMS können sich die hieraus resultierenden Verpflichtungen jederzeit ändern.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden wurden, sind unverzüglich im Fundbüro des Flughafenunternehmens abzugeben.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; anderenfalls kann das Flughafenunternehmen die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Abwasserbeseitigung

Nach der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos darf in die Abwassereinläufe nur Abwasser eingeleitet werden, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser).

Einleitungen und Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann das Flughafenunternehmen auch weitergehende Anordnungen (Einleitungsanordnungen) treffen und insbesondere die Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

7.2.2 Trink- und Löschwasserversorgung

Trinkwassernetz:

Wasserentnahmen aus dem Trinkwassernetz für Reinigungs-, Spül- oder Bewässerungszwecke bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Es dürfen ausschließlich Zählerstandrohre verwendet werden, die das Flughafenunternehmen gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

Löschwassernetz:

Nicht der Brandbekämpfung dienende Wasserentnahmen aus dem Löschwassernetz über Unterflur-, Oberflur- oder Wandhydranten sind grundsätzlich verboten. Eine ausnahmsweise im Einzelfall erforderliche Ausnahme darf nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens (Abteilung TEWW) und der Flughafenfeuerwehr vorgenommen werden. Kosten für Feuerwehreinsätze, und anderweitige Kosten, die durch eine nicht gestattete Entnahme aus dem Löschwassernetz entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

- 7.2.3 **Überwachung**
Den beauftragten Mitarbeitern des Flughafenunternehmens und des Abwasserzweckverbandes ist zu Kontrollzwecken und ggf. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit ungehinderter Zugang zu den Anlagenteilen und Betriebsräumen zu gewähren. Zu Kontrollzwecken können sie insbesondere Abwasser- und Trinkwasserproben entnehmen und Messungen durchführen. Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Dem Flughafenunternehmen ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen.
- 7.3 **Abfall**
Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind getrennt zu sammeln. Das Nähere regelt der Anhang "Abfallbestimmungen" in seiner jeweiligen Fassung.
- 7.4 **Luftverunreinigungen**
Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Benutzung des Bordgenerators des Flugzeuges (APU) ist aus Gründen des Umweltschutzes auf ein Minimum zu beschränken.
- 7.5 **Enteisungsmittel**
Enteisungsmittel dürfen nur nach Einwilligung des Flughafenunternehmens und nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels und die Eignung bzw. die ökologischen Eigenschaften sind dem Flughafenunternehmen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Verwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
8. **Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse**
- 8.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmens, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch das Flughafenunternehmen vom Flughafen verwiesen werden.
- 8.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
9. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist München.
10. **Zustellungsbevollmächtigter**
Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmen auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
11. **Änderungsvorbehalt**
Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die vorliegende Fassung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 15. November 2010 außer Kraft.

München, den 17.05.2024
Das Flughafenunternehmen

FLUGHAFEN MÜNCHEN GMBH

Jost Lammers

Nathalie Leroy

Jan-Henrik Andersson

Die Flughafenbenutzungsordnung des Flughafens München ist mit Wirkung vom 17.05.2024 genehmigt. Gleichzeitig wird die NfL I 256/10 aufgehoben.

München, den 17.05.2024
Az. 56-3727-2-1-3
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

i.A.
Dr. Schinner-Stör
Ministerialrätin

Anhang "Benutzungsordnung Triebwerksprobelaufstand"
[zu Teil II Nr. 2.2.4 der Flughafenbenutzungsordnung]

Benutzungsordnung Triebwerksprobelaufstand

1. Allgemeines [Benutzungspflicht, Anwendbarkeit der Benutzungsordnung]

Betriebszweck des Triebwerksprobelaufstands (kurz: Lärmschutzhalle) ist die schallgedämpfte Durchführung von Triebwerksprobeläufen.

Die Lärmschutzhalle muss bei wartungsbedingten Probeläufen von Flugzeugtriebwerken aller Art, auch wenn die Triebwerke ausgebaut sind, benutzt werden.

Triebwerksleerläufe (idle runs) sind keine Probeläufe im Sinne dieser Benutzungsordnung.

Grundsätzlich darf in die Lärmschutzhalle nur mit Luftfahrzeugen eingerollt werden, deren Abmessungen einen Mindestabstand von 2 m zu den Hochbauteilen und ortsfesten Einrichtungen der Anlage erlauben. Bei Bedarf ist ein Lageplan bei der Verkehrsleitung erhältlich.

Wer die Lärmschutzhalle benutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens (Verkehrsleitung) unterworfen. Im Einzelfall sind auch weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens zu befolgen.

2. Durchführung von Triebwerksprobeläufen

2.1. Anmeldung

Die Benutzungszeiten sind bei der Zentralen Verkehrssteuerung rechtzeitig anzumelden, Tel.-Nr.: 21 131. Dabei ist außer der beabsichtigten Benutzungszeit die Luftfahrzeugkennung zu nennen. Anmeldungen sind rechtzeitig vorzunehmen.

Die Zentrale Verkehrssteuerung genehmigt eine angemeldete Benutzung, sofern dem beabsichtigten Probetrieb nichts entgegensteht. Bei Überschneidung von angemeldeten Benutzungszeiten richtet sich die Vergabe im Regelfall nach der Anmeldereihenfolge. Änderungen der genehmigten Benutzungszeit oder der Luftfahrzeugkennung werden wie Neuanmeldungen behandelt. Erfolgt bis zum genehmigten Benutzungsbeginn keine Rollmeldung bei der Vorfeldkontrolle, so wird die Benutzungsgenehmigung gegenstandslos. Überschreitungen der Benutzungszeit sind rechtzeitig mit der Zentralen Verkehrssteuerung abzustimmen.

2.2. Vorbereitende Maßnahmen

Die Beleuchtung des Hallenvorfeldes wird nach Bedarf von der Zentralen Verkehrssteuerung bei der Anmeldung zum Rollen zur Lärmschutzanlage eingeschaltet. Die Innenbeleuchtung der Halle, der Schutzräume und der Geräteräume kann von diesem Zeitpunkt an von den Nutzern eingeschaltet werden; die Schaltmöglichkeit für die Innenbeleuchtung der Halle befindet sich im Schutzraum Nord.

2.3. Einrollen

Die Flugzeuge können von Osten her vorwärts (nose in) oder rückwärts (tail in) in die Lärmschutzhalle eingerollt werden. Die Einrollrichtung ist der Vorfeldkontrolle mitzuteilen.

Grundsätzlich darf nur mittels eines Schleppers in die Halle eingerollt werden.

Die auf dem Boden der Lärmschutzhalle vorgesehene Mittellinie und die Haltemarkierungen sind strikt einzuhalten.

Luftfahrzeuge mit einer Flügelspannweite von mehr als 46 m oder einer Taxi-Höhe von mehr als 14 m dürfen nur mit Unterstützung eines Einwinkers (geschultes Personal des Nutzers oder Personal des Flughafenunternehmens) in die Halle eingerollt werden.

Bei Luftfahrzeugen, deren Seitenleitwerke in den Dachschlitz hineinreichen, müssen die Seitenrudder während des Einrollens und des weiteren Aufenthalts des Luftfahrzeugs in der Halle in 0°-Stellung gehalten werden.

Der Zeitpunkt des Stillstands des Luftfahrzeuges an seinem Haltepunkt (on block) und der Zeitpunkt des Verlassens (off block) ist an die Vorfeldkontrolle durchzugeben.

2.4. Bremsvorkehrungen

Die Fahrwerksbremsen sind anzuziehen. Zusätzlich sind die vom Flughafenbetreiber bereitgestellten Abbremshilfsmittel (Bremschuhe) zu benutzen; Bremschuhe befinden sich in den Geräteräumen neben den Schutzräumen. Die Benutzung dieser Abbremshilfsmittel entbindet den Luftfahrzeughalter nicht von seiner Verantwortung für weitere Sicherungsmaßnahmen.

2.5. Beweglicher Windabweiszaun

Bei Positionierungen der Luftfahrzeuge in westlicher Richtung (nose in) ist der bewegliche Windabweiszaun auf der Ostseite der Lärmschutzanlage zu schließen.

2.6. Bodenstromaggregat, Startluftgenerator, Treppen, Beleuchtungswagen

Die genannten Gerätschaften stellt die Abteilung Bodendienste bei Bedarf gegen Entgelt zur Verfügung. Tel.: 212 85.

2.7. Kameraüberwachung

Zur Beobachtung des Luftfahrzeugs aus den Schutzräumen steht ein Fernsehsystem bestehend aus 4 Kameras in der Halle und je 1 Monitor in den Schutzräumen zur Verfügung.

2.8. Brandschutz

Bei Triebwerksprobeläufen sind die vorhandenen mobilen Pulverlöschgeräte bereitzuhalten (Geräteräume sind aufzuschließen). Der Bord-Boden-Funk muss zum Zwecke der Alarmierung der Feuerwehr ständig auf die Frequenz der Vorfeldkontrolle West eingeschaltet sein. Die gekennzeichneten Feuerwehrranfahrtswege und Fluchtwege sowie die Feuermelder sind unbedingt freizuhalten. Telefone befinden sich in den Schutzräumen; Feuerwehr-Notruf: 112.

Im Übrigen wird auf Ziffer 7 des Anhangs "Sicherheitsbestimmungen" zur Flughafenbenutzungsordnung hingewiesen.

2.9. Gewässerschutz

Probelaufbezogene Arbeiten an den Triebwerken sind auf das technisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei diesen Arbeiten sind Ölauffangwannen zu verwenden und evtl. ausgelaufene Öle und Treibstoffe unverzüglich zu entsorgen.

Das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Ölen, Kerosin, Enteisungsmittel, Reinigungsmittel, mit diesen Stoffen verschmutztes Wasser) in die vorhandenen Abflüsse (Abwasserrinnen, Toilette) ist untersagt. Im Falle von Bodenverschmutzungen mit wassergefährdenden Stoffen ist eine schadlose Entsorgung einzuleiten und zugleich die Feuerwehr anzurufen; Tel.-Nr.: 112.

2.10. Lärmschutz

Bei der Durchführung von Triebwerksprobeläufen sind vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Uhrzeit, Dauer und Zweck der Probeläufe, Flugzeugtyp, Triebwerkstyp sowie die Ausrichtung des Flugzeuges werden vom Flughafenunternehmen aufgezeichnet. Triebwerksprobeläufe sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt vor allem für die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr Ortszeit. Falls erforderlich kann das Flughafenunternehmen Benutzungsbeschränkungen aussprechen.

Folgendes ist zu beachten:

Grundsätzlich darf nur mittels eines Schleppers in die Halle eingerollt werden (vgl. Ziff. 2.3). Strahlgetriebene Flugzeuge dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in die Lärmschutzhalle nicht mit eigener Kraft eingerollt werden.

2.11. Verlassen der Lärmschutzhalle

Die Regelungen unter 2.3 geltend entsprechend für den Ausrollvorgang

Vor Verlassen der Lärmschutzhalle ist bei der Vorfeldkontrolle West eine Rollanweisung einzuholen.

Die Disposition Bodendienste ist über die benutzten Gerätschaften zu informieren. Bremschuhe und mobile Pulverlöschgeräte sind in die Geräteräume zurückzubringen.

Das Kamerasystem und die Beleuchtung in den Schutzräumen/Geräteräumen sowie in der Halle sind abzuschalten. Die Schutzräume und die Geräteräume sind abzuschließen.

2.12. Beweglicher Windabweiszaun

Der bewegliche Windabweiszaun ist nach dem Ausrollen aus der Anlage in geöffnetem Zustand (Endstellung) zu belassen.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Zulässige Geräte in der Halle

Während Triebwerksprobeläufen sind für den Testlauf nicht benötigte Geräte und Fahrzeuge auf den Stellplätzen auf der Nordseite der Halle abzustellen.

3.2. Sorgfaltspflicht und Schäden

Die Halle ist sauber zu halten. Der Benutzer hat mit den technischen Einrichtungen sorgsam umzugehen.

Schäden an der Lärmschutzhalle oder den zugehörigen Einrichtungen sind unverzüglich an die Zentrale Verkehrssteuerung (Tel.: 211 32) zu melden.

Werden bei einem Probelauf die Lärmschutzhalle oder eine Einrichtung beschädigt, muss der Probelauf sofort abgebrochen werden. Weitere Probeläufe dürfen bis zur Beseitigung des Schadens nicht durchgeführt werden.

Unbefugten ist der Aufenthalt im Bereich der Lärmschutzhalle nicht gestattet.

Die Benutzung der Lärmschutzhalle für Probeläufe von Triebwerken erfolgt auf Gefahr des Luftfahrzeughalters oder des beauftragten Unternehmens. Die Benutzung darf nur mit eingewiesenem Personal erfolgen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder sonst allgemein anerkannter Regeln entstehen. Der Nachweis, dass er die Schäden nicht zu vertreten hat, obliegt dem Benutzer.

Werden im Zusammenhang mit einer unsachgemäßen Benutzung der Lärmschutzhalle Ansprüche Dritter gegen den Flughafenbetreiber geltend gemacht, so hat der Benutzer die dem Flughafenbetreiber entstehenden Kosten zu übernehmen.

3.3. Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Lärmschutzhalle wird ein Entgelt erhoben.

Anhang "Zentrale Infrastruktureinrichtungen"
zu Teil II Nr. 2.5.5 der Flughafenbenutzungsordnung

Beschreibung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen, die vom Flughafenunternehmen verwaltet und betrieben werden:

1. Gepäcksystem

1.1. Gepäckförderanlage

Das Gepäckfördersystem umfasst die Gepäckförderanlage einschließlich der damit zusammenhängenden Umschlags-, Einspeise- und Zielstaubahnen, nicht jedoch Bereitstellung und Betrieb der Schleppfahrzeuge, Gepäckanhänger, und -container, somit bei Abflügen beginnend mit dem Transport ab den Check-In-Schaltern und endend mit dem Transport auf den Ziellaufbändern, bei Ankünften beginnend mit dem Transport ab den Aufgabebändern und endend mit dem Transport auf den Ausgaberundläufen.

Zentrale Infrastruktur sind darüber hinaus: Ein- und Ausschleusung des Gepäcks an No-Read- und Recon-Arbeitsplätzen, Sperrgepäckschalter inklusive des dortigen Gepäckhandlings und der Transport von nicht anlagenkonformem Gepäck zwischen Terminal 1 und Terminal 2.

Das Befahren der Gepäckförderanlage ist maximal mit Schrittgeschwindigkeit zulässig.

1.2. Baggage Reconciliation System (BRS/EAGLE)

Zur Überprüfung der Verladefreigabe eines Gepäckstückes, sowie zur Dokumentation des Ladeortes eines Gepäckstückes in einer Ladeinheit (Unit-Load-Device [ULD]) bzw. im Laderaum eines Flugzeuges, ist das Baggage Reconciliation System (BRS / Eagle), ein auf WLAN basierendes System, integriert. Voraussetzung für die Funktion des Systems ist das Vorhandensein von Baggage-Source-Messages (BSM) gemäß IATA Passenger Service Conference Resolution Manual RP 1745, die von der nutzenden Airline kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind.

Das System umfasst folgende Hardware-Komponenten:

- Stationäre Bedienterminals mit Handscannern zum Erfassen der Gepäckstücke an den Zielbändern in den Gepäckhallen Terminal 1 und Terminal 2,
- Mobile WLAN-Scanner zum Einsatz auf den Vorfeldern,
- Drucker zum Ausdruck von BRS-Tags. Die Tags werden nicht von der Zentralen Infrastruktur gestellt.

Das System umfasst folgende Software-Komponenten:

- Zentrale Systemkomponenten zur Datenbearbeitung und -speicherung,
- Informationsdialoge für die Anwendung am Gate, sowie zur Änderung der Verladefreigabe einzelner Gepäckstücke,
- Dialoge an den stationären Bedienterminals in den Gepäckhallen zum Erfassen der Gepäckstücke und zum Erfassen von Sortierkriterien der ULD's. Sie können auf CUTE-PC's im Terminal 1 und Terminal 2 aufgeschaltet werden.

2. Fluggastbrücken

Die Fluggastbrücken bestehen aus der Brückenkabine, dem Faltenbalg, dem Brückentunnel, dem Fahrwerk, der Hilfstreppe, der Rotunde, dem Anschluss an das Terminal oder eine Boardingstation, dem Näherungssensor, der automatischen Höhenregulierung, dem Endschalter für die Brücke, dem Endschalter an der Plattformkante, dem Sicherheitsschuh und der Sicherheitskette.

3. Stationäre Bodenstromversorgung

Die meisten Flugzeugabstellpositionen auf den Vorfeldern und in den Wartungshallen sind mit einer stationären Anlage zur elektrischen Versorgung der Flugzeuge ausgestattet. Es wird dort die Stromart 200/115 Volt, 400 Hz Drehstrom geliefert. Diese Stromart wird heute fast ausnahmslos von Flugzeugtypen mit Strahltriebwerken sowie einigen Typen mit Propeller- Turbintriebwerken zur Versorgung der bordeigenen Einrichtungen, sowie (bei Bedarf) zum Anlassen der Triebwerke verwendet.

Je nach Abstellung der Flugzeuge auf den Flugzeugabstellpositionen ist die vorhandene stationäre Bodenstromanlage zu nutzen.

4. Flugzeugabfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen des Flugzeuges bei der Ankunft und beim Abflug

Bei den Flugzeugabfertigungspositionen handelt es sich um Flächen zur Unterbringung von Luftfahrzeugen zum Zweck der Abfertigung, Betankung, Abstellung oder Wartung.

Zur jeweiligen Flugzeugabfertigungsposition werden die Flugzeuge im Regelfall nicht durch einen Marshall gelotst, sondern durch eine Rolleitlinienbefuerung und ein technisches Andocksystem geleitet; diese Einrichtungen werden durch das Personal der Flughafen München GmbH auf dem Tower (Vorfeldkontrolle) unter Abgleich mit Systemen der elektronischen Datenverarbeitung bedient und überwacht; das Personal hält auch Sprechfunkkontakt mit dem Cockpit-Personal des

Luftfahrzeuges. Nur bei wenigen Abfertigungspositionen, die noch nicht an die Systeme angeschlossen sind, werden die Flugzeuge durch Marshaller gelotst.

5. Fäkalienschütte

Die Fäkalienschütte enthält eine Füllstation für Wasser und Desinfektionsmittel zur Befüllung der Vorrattanks der Toilettenservicefahrzeuge, eine Fäkalienschütte und eine Notschütte, eine Notdusche, Sozialräume für das Bedienungspersonal der Fäkalienstation sowie ein Büro für das Wartungspersonal.

6. Frischwasserentkeimungsanlage

Die Frischwasserentkeimungsanlage enthält zwei Füllstationen mit Dosieranzeige für Chlor, einen verschließbaren Raum für die Entkeimung [Entkeimungsstation] und in einem Nebenraum im Untergeschoss die Technikzentrale mit der Bechlörungsanlage.

7. Einrichtungen und Anlagen zur Flugzeugenteisung

Bis auf wenige Ausnahmen werden in München alle Flugzeuge dezentral an den Startbahnköpfen mit Hilfe von Enteisungsfahrzeugen erst kurz vor dem Start enteist [Remote-Enteisung].

An jedem Startbahnkopf der zwei Start- und Landebahnen befinden sich Enteisungsflächen [Remote Areas], die sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) im Sinne von § 27 c Abs. 2 Nr. 1 lit. a LuftVG i. V. m. § 21 a Abs. 2 LuftVO befinden. Außerdem sind an den Startbahnköpfen die Kopfstationen eingerichtet, in denen neben Aufenthalts- und Sanitäräumen die elektro- und maschinentechnischen Anlagen für die Befüll- und Entleerungsvorgänge der Lagertanks und Auffangbecken untergebracht sind. Neben dem Gebäude befindet sich für die Versorgung der Enteisungsfahrzeuge mit Enteisungsflüssigkeit eine Tankstation mit Tankanschlüssen. Zur Lagerung von einsatzfähiger Enteisungsflüssigkeit stehen an jeder Kopfstation Rundtanks zur Verfügung.

8. Stationäre Anlagen zur Flugbetriebsstoffversorgung

Die stationären Anlagen zur Flugbetriebsstoffversorgung beginnen bei den Übernahmestellen [Pipeline, Kesselwagenzüge, Tanklastkraftwagen], setzen sich über das Tanklager, das Rohrleitungssystem im Tanklager, die Hydrantenpumpstation, das unterirdische Parallelrohrsystem fort und enden schließlich an den Tankpits an den Flugzeugabfertigungspositionen.

9. Lärmschutzhalle für Triebwerksprobeläufe

Die Lärmschutzhalle für Triebwerksprobeläufe [Triebwerksprobelaufstand] ist eine an den Stirnseiten im Osten und Westen offene Halle, deren Grundriss von Osten nach Westen verjüngt; das Gebäude ist so bemessen, dass es mindestens Flugzeuge vom Typ Boeing 747 aufnehmen kann. Seitenwände und Decke sind in schalldämmender Bauweise ausgeführt. Zum Triebwerksprobelaufstand gehören der davorliegende Vorfeldbereich und die umgebenden Verkehrsflächen. Der Triebwerksprobelaufstand liegt am westlichen Ende des Wartungsvorfeldes im südlichen Betriebsbereich. Einzelheiten der Benutzung sind in dem Anhang "Benutzungsordnung Triebwerksprobelaufstand" zur Flughafenbenutzungsordnung geregelt.

10. Fluginformationssystem (FMG-intern als Universal Display System "UDS" bezeichnet)

Das Fluginformationssystem ist ein weitverzweigtes, in nahezu alle Flughafenbereiche reichendes Informationsverteilsystem für alle wichtigen flugbezogenen Daten. Seine Aufgabe ist es, in allen Funktionsbereichen des Flughafens den Benutzern, d. h. den Passagieren, dem Flughafenpersonal, den Luftverkehrsgesellschaften, den verschiedenen Abfertigungsdiensten, den Behörden, wie Polizei, Grenzschutz und Luftamt Süd und anderen, die benötigten und gesuchten Fluginformationen in übersichtlicher und leicht lesbarer Form schnell und aktuell zur Verfügung zu stellen.

Zum Fluginformationssystem gehören:

- UDS-Zentrale [UDZR],
- Bereichsrechner [UDS-BR],
- Check-In-Dispositionssystem [CID],
- Vorrechner zur Wetterdatenankopplung,
- Monitore,
- LCD-Anzeige-Tafeln,
- dynamische Großanzeigen in der Straßenvorfahrt.



Bestimmungen zur Luftsicherheit und zum Verkehr im Sicherheitsbereich am Flughafen München

Flughafen München GmbH
Zugangsmanagement Postfach
23 17 55
85326 München

Ausweisstelle
Telefon: +49 89-975-6 30 00
Telefax: +49 89-975-6 31 96
ausweiswesen@munich-airport.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Mi: 08.00 - 15.00 Uhr
Do: 13.00 - 17.30 Uhr
Fr: 08.00 - 12.00 Uhr

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Bestimmungen und Hinweise beziehen sich auf nationale und europäische Rechtsvorschriften zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs und zur Wahrung der Betriebssicherheit. Insbesondere wird auf die folgenden Rechtsvorschriften und ihre Fundstellen im Internet hingewiesen:

Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) <http://bundesrecht.juris.de/luftsig/>

Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) http://bundesrecht.juris.de/luftsiz_v/

Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) <http://bundesrecht.juris.de/luftsischulv/>

Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) <http://bundesrecht.juris.de/luftsigebv/>

1.2 Die FMG ist als Flughafenunternehmen zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs und zur Wahrung der Betriebssicherheit verpflichtet, die von ihr betriebenen Abfertigungs- und Betriebsanlagen und -räumlichkeiten des Flughafens sicher zu gestalten und insbesondere gegen Zutritte Unbefugter zu sichern. Diese Bereiche sind nach § 8 LuftSiG und einem behördlich zugelassenen Luftsicherheitsplan als nicht allgemein zugängliche Bereiche bestimmt (hier „Sicherheitsbereich“ genannt).

1.3 Für den Sicherheitsbereich gelten besondere Zugangsvoraussetzungen und Verhaltenspflichten nach den Bestimmungen und Hinweisen dieses Anhangs. Daneben geltende normative und behördliche Anforderungen sind nicht abschließend zitiert und können sich ändern; es obliegt den Nutzern, sich über die jeweils geltenden Anforderungen eigenverantwortlich zu unterrichten.

1.4 Soweit Betriebsbereiche einem Luftfahrtunternehmen überlassen sind, ist dieses nach § 9 LuftSiG verpflichtet, gleichartige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Solche „überlassenen“ Sicherheitsbereiche unterliegen den Bestimmungen des verantwortlichen Luftfahrtunternehmens, nicht der FMG nach diesem Anhang.

2. Berechtigung zum Zugang in den Sicherheitsbereich – Voraussetzungen

Für jede Person, der zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang in den Sicherheitsbereich des Flughafens München

gewährt werden soll, kann eine Berechtigung für selbstständigen (unbegleiteten) Zugang mit einem persönlichen Flughafen-Ausweis bei der FMG-Ausweisstelle beantragt werden.

2.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Auf einen solchen Antrag wird zunächst die Zuverlässigkeit der Person durch die Luftsicherheitsbehörde überprüft. Dies ist für den Flughafen München die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern. Die behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung („ZUP“) ist durch § 7 LuftSiG und die dazu erlassene LuftSiZÜV näher bestimmt. Sie umfasst eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Bundesländer und ggf. weiteren Behörden. Die Luftsicherheitsbehörde entscheidet nach dem Ergebnis der ZUP, ob die FMG dem Antragsteller die Zugangsberechtigung erteilen darf.

Personen mit Zugangsberechtigung werden in den jeweils vorgeschriebenen Zeitabschnitten wiederholt auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.

2.2 Luftsicherheitsschulung

Die Erteilung der Zugangsberechtigung mit Flughafen-Ausweis setzt weiter voraus, dass der Beschäftigte zuvor – also vor Beginn seiner Tätigkeit im Sicherheitsbereich – an einer vorgeschriebenen Luftsicherheitsschulung gemäß LuftSiSchulV teilnimmt. Die Schulung umfasst regulär – für nicht mit Luftsicherheitsaufgaben beauftragte Beschäftigte – einen theoretischen Teil (3 Unterrichtsstunden) mit abschließender Lernerfolgskontrolle und eine praktische Einweisung (1 Stunde). Die FMG veranstaltet die Schulungen durch ihren Servicebereich Weiterbildung. Die Anmeldung zu der Schulung und die Zuteilung eines Schulungstermins erfolgen nicht von selbst mit Beantragung der Zugangsberechtigung, sondern es obliegt dem Antragsteller, sich bei dem Servicebereich Weiterbildung selbst unverzüglich dazu anzumelden (nähere Information unter

<http://www.munich-airport.de/de/micro/bildung/index.jsp>,
security-training@munich-airport.de, Tel. +49 89 975 43455).

2.3 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung eines Ausweisanspruchs einschließlich der ZUP und der Luftsicherheitsschulung kann mehrere Wochen dauern; der Ausweis sollte daher möglichst frühzeitig vor dem vorgesehenen Tätigkeitsbeginn beantragt werden.

2.4 PIN-Nummer

Die FMG erteilt die Zugangsberechtigung, indem sie dem Antragsteller einen Flughafen-Ausweis mit Lichtbild ausstellt. Die FMG erhebt zu jedem

Ausweis eine von dem Inhaber bestimmte PIN-Nummer. Der Inhaber hat die PIN geheim zu halten und beim Zugang in den Sicherheitsbereich an dem Ausweisleser der Zugangskontrolle einzugeben.

2.5 Pflichten im Umgang mit dem Flughafen-Ausweis und im Sicherheitsbereich

Jeder Ausweisinhaber hat den Flughafen-Ausweis im Sicherheitsbereich ständig offen sichtbar zu tragen. Der Ausweis ist bei Ablauf der Gültigkeitsdauer, bei Entziehung der Zugangsberechtigung oder auf Verlangen der FMG unverzüglich an die FMG-Ausweisstelle zurückzugeben. Der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen. Jedes Abhandenkommen ist der FMG und ggf. dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Der Zugang zum Sicherheitsbereich ohne Berechtigung ist verboten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Pflichten nach § 10 LuftSiG können von der Luftsicherheitsbehörde als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 10.000 EUR geahndet werden (§ 18 LuftSiG).

Wer im Sicherheitsbereich zugangsberechtigt ist, hat Personen, die dort keinen Ausweis sichtbar tragen und die erkennbar nicht Fluggäste sind, oder Fahrzeuge, die dort erkennbar unerlaubt verkehren, anzuhalten oder einer kontrollberechtigten Stelle zu melden.

2.6 Betreten des Sicherheitsbereichs ohne Zugangsberechtigung

Personen ohne eigene Zugangsberechtigung können den Sicherheitsbereich nur von berechtigten Personen begleitet und beaufsichtigt betreten. Die FMG-Ausweisstelle stellt für solche Fälle Besucherausweise und für weitere Sonderfälle weitere Arten an Ausweisen aus.

3. Befahren mit Fahrzeugen

Die FMG-Ausweisstelle lässt Kraftfahrzeuge und Anhänger zum Betrieb im Sicherheitsbereich des Flughafens gegen Nachweis der Verkehrssicherheit und angemessenen Haftpflichtversicherungsschutzes zu.

3.1 Versicherungspflicht

Soweit der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers nach dem Pflichtversicherungsgesetz eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten hat, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird, müssen die Haftpflichten wegen des Betriebs des Fahrzeugs auch bei Verwendung im Sicherheitsbereich im gleichen Umfang versichert sein wie nach dem Pflichtversicherungsgesetz und der dazu erlassenen Verordnung. Haftpflichten wegen Betriebs solcher Fahrzeuge, für die der Halter bei Verwendung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von der Versicherungspflicht nach diesen Vorschriften befreit ist, müssen in einer Haftpflichtversicherung des Halters oder des sonstigen Verwenders mindestens zu den jeweils marktüblichen Versicherungssummen und -bedingungen einbezogen sein. Für Personen- und Sachschäden muss die Versicherungssumme über die Mindestsummen nach Pflichtversicherungsgesetz hinaus mindestens 50 Mio EUR betragen. Soweit die Bodenabfertigungsdienste-Verordnung anzuwenden ist und höhere Versicherungssummen vorschreibt, sind diese auch für den Haftpflichtversicherungsschutz wegen der bei dem Betrieb des Dienstleisters oder Selbstabfertigers verwendeten Fahrzeuge maßgebend. Soweit die Haftpflichten des Halters nicht durch eine bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert sind, sind sie in eine die Haftpflichten des Halters oder des sonstigen Verwenders deckende Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

3.2 Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs ist, auch wenn es nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist, durch Vorlegung einer Bescheinigung entsprechend den Bestimmungen über die Hauptuntersuchung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen nachzuweisen, dass keine Bedenken gegen die Vorschriftmäßigkeit des Fahrzeugs bestehen (§ 29 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, „TÜV-Prüfplakette“).

3.3 Plaketten

Die FMG stellt für jedes zum Sicherheitsbereich zugelassene Fahrzeug eine zeitlich befristete Plakette aus [sog. „Zufahrtsplakette“]. Die Plakette wird von außen gut sichtbar an dem Fahrzeug angebracht. Die FMG kann den

räumlichen Einsatzbereich des Fahrzeugs beschränken und entsprechend kennzeichnende Zusatzplaketten ausstellen, die ebenfalls am Fahrzeug angebracht werden. Der Halter hat die Plaketten bei Ablauf der Geltungsdauer oder Wegfall einer Voraussetzung für die Zulassung des Fahrzeugs unverzüglich an die Ausweisstelle zurückzugeben.

3.4 Fahrerlaubnis im nicht allgemein zugänglichen Bereich

Das Führen eines Fahrzeugs im Sicherheitsbereich setzt die Fahrerlaubnis voraus, die hierfür im öffentlichen Straßenverkehr nach der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschrieben ist, und zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung zum Verkehr im nicht öffentlichen Bereich („Vorfeldführerschein“). Es gelten die Verkehrsregeln der FMG für den nicht öffentlichen Bereich. Die Vorfeld-Schulungen werden vom FMG-Servicebereich Weiterbildung veranstaltet.

4. Durchsuchungen bei Zugang in nicht allgemein zugängliche Bereiche

Die FMG hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 LuftSiG eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter anderer auf dem Flugplatz tätiger Unternehmen und andere Personen sowie mitgeführte Sachen und Fahrzeuge vor jedem Zugang in den Sicherheitsbereich zu durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise zu überprüfen. Dies gilt auch für Personen mit eigener Zugangsberechtigung in diese Bereiche. Für den Zugang in den Sicherheitsbereich und die dabei vorgeschriebenen Durchsuchungen sind Beschäftigten-Kontrollstellen eingerichtet.

5. Verbotene Gegenstände

5.1 § 11 LuftSiG und europäische Vorschriften verbieten das Mitführen oder Ansiehtragen von Waffen und bestimmten anderen Gegenständen im Sicherheitsbereich, die gefährlich sind oder den Anschein erwecken können, gefährlich zu sein („verbotene Gegenstände“). Personen dürfen solche Gegenstände in den Sicherheitsbereich nur einführen, soweit sie sie notwendigerweise und ausschließlich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in diesem Bereich verwenden oder transportieren müssen. An der Zugangs-Kontrollstelle wird dementsprechend überprüft, wer welchen verbotenen Gegenstand weshalb in diesem Bereich benötigt. Der Zugangsberechtigte hat wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Er hat zugelassene verbotene Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und sicherzustellen, dass sie nicht abhandenkommen. Nicht zugelassene verbotene Gegenstände müssen ggf. an der Kontrollstelle abgegeben werden und können dort nicht aufbewahrt werden. Ersatzansprüche deshalb sind ausgeschlossen.

5.2 Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 11 LuftSiG können nach § 19 LuftSiG als Straftaten verfolgt werden. Zudem kann die Luftsicherheitsbehörde Zuwiderhandelnde als unzuverlässig beurteilen und deshalb die Zugangsberechtigung entziehen.

6. Entgelte und Gebühren

6.1 Die FMG erhebt für ihre Leistungen oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den beschriebenen Luftsicherheitsmaßnahmen Entgelte zu den jeweils bekannt gegebenen Tarifen. Insbesondere erhebt die FMG-Ausweisstelle bei Beantragung eines Ausweises – egal welcher Art, auch wenn die Zuverlässigkeit nicht zu überprüfen ist –, einer Fahrzeug-Vorfeldplakette und bei jeder wiederholten ZUP ein Entgelt zur Deckung ihres Aufwands für die Antragsbearbeitung und Zugangsverwaltung. Der FMG-Servicebereich Weiterbildung erhebt Entgelte für die Luftsicherheits- und Verkehrsschulungen.

6.2 Die Luftsicherheitsbehörde erhebt für jede erste oder wiederholte ZUP eine Gebühr nach der LuftSiG GebV. Die FMG verauslagt die Gebühr. Sie stellt ihre Entgelte ggf. zusammen mit der verauslagten Gebühr in Rechnung.

6.3 Wer einen Ausweis oder eine Vorfeldplakette beantragt oder sich zu einer Schulung anmeldet, verpflichtet sich damit gegenüber der FMG, die jeweils bestimmten Entgelte oder Gebührenauflagen zu begleichen. Bei einem Ausweis oder einer Schulung für einen Arbeitnehmer wird neben diesem auch dessen Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet; die FMG stellt die Rechnung vorrangig dem Arbeitgeber. Wird eine Zugangsberechtigung verweigert, insbesondere weil die Luftsicherheitsbehörde den Antragsteller nicht für zuverlässig befindet, wird eine Plakette nicht erteilt oder ein bestätigter Schulungstermin nicht wahrgenommen, so befreit dies nicht von der Zahlungspflicht. Rechnungen der FMG sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die FMG kann ihre Leistungen vor

Erbringung in Rechnung stellen. Solange ein Schuldner mit der Begleichung von Entgelten oder Gebührenaufwendungen ungeachtet einer Mahnung in Verzug ist, kann die Zugangsberechtigung entzogen werden. Erfüllungsort der Entgeltleistungspflicht ist ausschließlich München-Flughafengelände. Der Gerichtsstand der Beteiligten bestimmt sich ausschließlich nach diesem Erfüllungsort.

6.4 Werden Räume, Flächen oder andere Sachen im Sicherheitsbereich des Flughafens vermietet oder anderweitig überlassen oder sonstige im Sicherheitsbereich abzunehmende Leistungen angeboten, so übernimmt die FMG oder der sonstige Anbieter dabei keinerlei Gewähr, dass die zum Gebrauch oder zur sonstigen Inanspruchnahme der Leistung erforderlichen Zugangsberechtigungen erteilt werden können. Die Entgelte und Gebührenaufwendungen der FMG für Luftsicherheitsmaßnahmen sind mit Mieten und anderen Entgelten nicht abgegolten, sondern stets gesondert zu begleichen.

6.5 Der FMG oder ihren verbundenen Gesellschaften obliegt es gegenüber ihren Auftragnehmern oder Lieferanten nicht, die zur Erbringung oder Ablieferungen von Lieferungen oder Leistungen aller Art im Sicherheitsbereich erforderlichen Zugangsberechtigungen zu erteilen oder sonstige Zugangsmöglichkeiten – z. B. Begleitung durch Sicherheitspersonal – zu verschaffen. Es obliegt jedem Auftragnehmer oder Lieferanten selbst, sich oder den eingesetzten Personen die erforderlichen Zugangsberechtigungen oder sonstigen Zugangsmöglichkeiten rechtzeitig und auf eigene Kosten zu verschaffen und diese Kosten bei der Vereinbarung von Vergütungen seinerseits zu berücksichtigen; er kann in dem jeweiligen Leistungsverhältnis nicht Kostenersatz verlangen.

7. Hinweise zum Datenschutz

Die FMG erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Ausweisinhaber und Fahrzeughalter zu Zwecken der Erfüllung von Luftsicherheitsaufgaben und der Abrechnung von Leistungen und entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzrechts. Bei beantragter ZUP werden die erhobenen Daten an die Luftsicherheitsbehörde übermittelt und dort zur Durchführung der ZUP gespeichert, verarbeitet und weiterübermittelt. Jeder kann sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein [Art. 9 Bayerisches Datenschutzgesetz].



Hausordnung

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55
85326 München

Sehr geehrte Gäste,

Willkommen am Flughafen München. Wir wünschen, dass Sie sich bei uns wohl fühlen. Daher geben wir hier einige wichtige Bestimmungen zum Verhalten auf dem Gelände des Verkehrsflughafens München bekannt:

- Bitte lassen Sie Ihr Gepäck oder andere Sachen niemals unbeaufsichtigt. Benachrichtigen Sie die Polizei oder das Flughafenpersonal, wenn Ihnen unbeaufsichtigtes Gepäck auffällt. Sie können Gepäck in unserem Service Center im Zentralbereich aufbewahren lassen. Fundsachen geben Sie bitte dort oder beim Flughafenpersonal ab.
- Das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten, ist in den Innenräumen, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen (Terminalbereiche Terminal 1, Terminal 2, Satellit, Zentralbereich) sowie im nicht öffentlich zugänglichen Bereich (Sicherheitsbereich) verboten. Ausgenommen sind nur die eigens für den Konsum bestimmter Produkte gekennzeichneten Flächen, Räumen und Kabinen; aufgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
- Der Konsum der in den Anlagen I, II und III des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffe auf dem gesamten Gelände des Flughafens München verboten. Insbesondere ist in folgenden Bereichen auch der Konsum von Cannabis untersagt:
 - a) in den Innenräumen der Flughafengebäude,
 - b) im nicht öffentlich zugänglichen Bereich,
 - c) in den Vorfahrtsbereichen der Terminals und des Zentralbereichs, im MAC-Forum sowie an den Bahnhöfen „Flughafen München“ und „Besucherpark“,
 - d) am Besucherpark, an Kinderbetreuungseinrichtungen/ Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite sowie auf Parkplatzflächen. Dies gilt auch für die jeweiligen Zuwegungen.
- Bitte halten Sie Zugänge, Notausgänge und gekennzeichnete Fluchtwege frei. Halten Sie sich nicht im Bereich von automatischen Türen oder Windfängen auf.
- Rollstühle und andere Hilfsmittel für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit und Gepäckwagen dürfen nur bestimmungsgemäß gebraucht und nicht aus dem Flughafengelände entfernt werden.
- Rollschuhe oder Skateboards dürfen Sie nicht benutzen, andere Fahrzeuge oder Fortbewegungsmittel in Innenräumen nur mit unserer Zustimmung. Benutzen Sie Rolltreppen und andere Beförderungsanlagen nur bestimmungsgemäß.
- Bitte vermeiden Sie Verunreinigungen jeglicher Art. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat sie unverzüglich zu beseitigen; sonst hat er der Flughafen München GmbH die Kosten der Reinigung zu ersetzen. Entsorgen Sie Abfälle oder Wertstoffe – insbesondere auch Flüssigkeiten, die Sie nicht mit an Bord nehmen dürfen – in die dafür vorgesehenen Behälter. Entsorgte Gegenstände – auch Pfandflaschen – dürfen Sie sich nicht aneignen.
- Betteln, Hausieren und Obdachsuche sind nicht gestattet.
- Hunde und andere Tiere dürfen Sie nur durch Leine, Käfig oder sonst artgerecht gesichert mitführen.
- Gewerbliche Betätigung am Flughafen und jede sonstige besondere Nutzung bedarf unserer Einwilligung. Dies gilt insbesondere für Werbung, Plakatieren, Sammlungen, Veranstaltungen und Darbietungen jeder Art, Glücksspiel, Verteilen von Druckschriften oder nicht private Bild- oder Tonaufnahmen.
- Anweisungen des Flughafenpersonals sind zu befolgen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder eine berechtigte Weisung können die Verweisung vom Flughafengelände, ein Hausverbot oder Strafverfolgung und zivilrechtliche Haftpflichten zur Folge haben.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und eine gute Reise
Flughafen München GmbH

Anhang "Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur"

[zu Teil II Nr. 4.3 der Flughafenbenutzungsordnung]

1. Zentrale Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Auf dem Flughafengelände werden die folgenden Informations- und Kommunikationseinrichtungen ausschließlich vom Flughafenunternehmen vorgehalten und betrieben:

- 1.1 Passives Kabelnetzwerk und -trassen der Kommunikationstechnik
- 1.2 Aktives Datennetzwerk (LAN / WLAN / WAN)
- 1.3 Vermittlungssysteme (Festnetztelefonie inkl. Voice over IP)
- 1.4 Betriebs- und Bündelfunksysteme
- 1.5 Gefahrenmeldeanlagen
- 1.6 Fluginformations-Anzeigesysteme (Flight Information Display Systems FIDS)
- 1.7 Terminalbeschallungsanlagen (auch in vermieteten Bereichen)
- 1.8 Zugangskontrollsysteme
- 1.9 Videoüberwachungs-Anlagen
- 1.10 Rechenzentren und Technikräume
- 1.11 Fernsehempfangsanlage einschließlich Kabelnetzinfrastruktur

2. Verfügbarkeit

Das Flughafenunternehmen bietet die Nutzung der angegebenen Informations- und Kommunikationseinrichtungen zu den jeweils bekanntgegebenen allgemeinen Bedingungen und Entgelten an.

3. Eigenversorgung

Jede Eigenversorgung mit einer der angegebenen Systemleistungen oder Technologien sowie jede Veränderung vorhandener Informations- und Kommunikationseinrichtungen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Die Einwilligung kann in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung widerruflich oder befristet und mit Bedingungen oder Auflagen erteilen.

4. Andere Anbieter

Der Aufbau und die Vermarktung der genannten Einrichtungen und Systeme durch andere Unternehmen als das Flughafenunternehmen bedarf ebenfalls der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung vertraglich von einem Entgelt abhängig machen.

5. Endkomponenten

In allen Kommunikationsnetzen und -systemen dürfen nur Endkomponenten angeschlossen und betrieben werden, die den jeweils geltenden Systemanforderungen und Regeln der Technik entsprechen. Werden Kommunikationsnetze oder -systeme durch Endkomponenten gestört, so kann das Flughafenunternehmen ihre Beseitigung verlangen. Es kann unzulässige oder störende Endkomponenten auch netzseitig abschalten.

6. Störungen von Funknetzen

Werden durch den Betrieb von Funkeinrichtungen jeder Art in öffentlich zugelassenen oder nicht öffentlichen Frequenzbereichen andere, insbesondere flughafenbetriebliche Funknetze gestört, so kann das Flughafenunternehmen verlangen, dass der Betrieb eingeschränkt oder unterlassen wird.

Anhang "Sicherheitsbestimmungen"

[zu Teil II, Nr. 5 der Flughafenbenutzungsordnung]

1. Umgang mit Betriebsstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nur auf den vom Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Luftfahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht bei laufenden Triebwerken betankt oder enttankt werden.
- 1.2. Befinden sich während der Betankung Fluggäste an Bord des Luftfahrzeugs, so wird Brandschutz am Luftfahrzeug durch die Flughafenfeuerwehr nur auf Anforderung durch das Luftfahrtunternehmen gegen Entgelt gestellt. Grundsätzlich müssen während des Betankens mit Passagieren an Bord bzw. während des Ein- und Aussteigevorganges an mindestens zwei geöffneten Kabinentüren Fluggasttreppen bzw. Fluggastbrücken vorgehalten werden. Darüber hinaus sind die diesbezüglichen Verfahren des Flugbetriebshandbuches der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft anzuwenden.
- 1.3. Bei Gewitter ist das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen nicht gestattet.
- 1.4. Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges ist ein Sicherheitsabstand von 4 m um Tanköffnungen einzuhalten. Die Tankfahrzeuge müssen den Bereich der Flugzeuge jederzeit ungehindert verlassen können.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist neben den erforderlichen Sofortmaßnahmen (Treibstoffzufluss stoppen, Feuerlöscher bereitstellen, Umgebung warnen, ggf. Abdeckung der Leckage, Schutz der Kanalisationseinläufe) bis zu seiner Beseitigung Ziff. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6. Bei Unterflur-Betankungsanlagen ist neben den einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere folgendes zu beachten:
 - Die markierten "Tankpit"-Flächen sind stets freizuhalten.
 - Die ausgelegten Betankungsschläuche und Erdungskabel dürfen nicht überfahren werden.
 - In Notfällen ist die gesamte Unterflurbetankungsanlage über das Not-Aus-System (Tankstopp) auszuschalten.
- 1.7. Generell sind die internationalen Guidelines for Aviation Fuel Quality Control & Operating Procedures for JOINT INTO- PLANE FUELLING SERVICES (JIG 1) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Wartungshallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Luftfahrzeuge ausreichend gesichert werden.
- 2.3. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 2.4. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder berechtigten Mechaniker besetzt ist.
- 2.5. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Während des Laufens der Triebwerke sind die jeweiligen notwendigen Sicherheitsabstände zu beachten.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Im nicht allgemein zugänglichen Bereich und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Arbeitsschutzvorschriften eingerichtet und vom Flughafenunternehmen zugelassen worden sind. Feuergefährliche Arbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze, z. B. Schweißen, Trennen, Löten, sind rechtzeitig mit der Flughafen-Feuerwehr abzustimmen.

4. Fahrzeuge und Geräte

- 4.1. Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen und Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.
- 4.2. Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften entsprechen. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachkundigen oder einen Sachverständigen ist optisch sichtbar (Plakette) am Fahrzeug

bzw. am Gerät anzubringen.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit hoch oder leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht entzündliche Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.
- 5.2. Leicht entzündliche Stoffe dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Arbeitsschutzvorschriften eingerichtet sind.
- 5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zwischen zu lagern.
- 5.4. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter sicherzustellen, dass Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitstehen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.2. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu entleeren, dass eine Selbstzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 7.1. Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- 7.2. Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- 7.3. Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort
 - die Feuermelder zu betätigen und außerdem
 - die Flughafen-Feuerwehr, Fernsprecher-Nr. 112, zu benachrichtigen.Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr sind Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten.
- 7.4. Bei Verletzungen, Erkrankungen, hilflosen Personen und Todesfällen ist erforderlichenfalls sofort die Notrufzentrale, Telefon: 112, oder die Polizeistation, Telefon: 110 zu benachrichtigen.
- 7.5. Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen gelten der Notfallplan und die Brandschutzordnung des Flughafens.
- 7.6. Sämtliche am Flughafen München tätigen Personen, Firmen und Stellen haben nach ihren Möglichkeiten die Flughafenfeuerwehr bei der Gefahrenabwehr und bei der Wiederherstellung der Sicherheit zu unterstützen.
- 7.7. Im Rahmen des Feuerwehreinsatzes ist die Flughafenfeuerwehr berechtigt, alle notwendigen Flächen und Räume auf dem gesamten Flughafengelände zu betreten.

8. Fremdkörper

Wer auf Flugbetriebsflächen Gegenstände liegen sieht, die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können (z.B. Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Verzurrgurte etc.), hat sie aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

9. Warnkleidung

Wer sich auf Flugbetriebsflächen aufhält, hat Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN 471 Klasse 2 zu tragen.

10. Bauarbeiten

Bauarbeiten sind mit dem Flughafenunternehmen rechtzeitig vorher abzustimmen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung des Bauschutzbereiches des Flughafens und der Hindernisfreigrenzen der Start- und Landebahnen sowie des Hubschrauberlandeplatzes und sämtliche Tiefbauarbeiten.

11. Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen außerhalb eines behördlich zugelassenen Lagerortes nicht gelagert werden; die Zulassung ist dem Flughafenunternehmen nachzuweisen. Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Frachten, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens gelagert werden.

Anhang "Abfallbestimmungen"

[zu Teil II, Nr. 7.3 der Flughafenbenutzungsordnung]

1. Allgemeines

- 1.1. Das Gelände des Verkehrsflughafens München gilt als einheitliches Gebiet, in dem das Flughafenunternehmen das Einsammeln, Trennen, Befördern, Sortieren, Zwischenlagern und evtl. Wiederverwerten von Abfällen durchführt, soweit diese Aufgaben nicht von beseitigungspflichtigen Dritten, insbesondere von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wahrgenommen werden. Diese Maßnahmen dienen der Koordination der Abfallentsorgung. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Abfallvermeidung und Abfallverminderung.
- 1.2. Das Flughafenunternehmen führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen selbst oder durch beauftragte Dritte durch.
- 1.3. Wer den Flughafen benutzt, ist den Vorschriften dieser Abfallbestimmungen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens unterworfen.
- 1.4. Für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Entsorgungsleistungen des Flughafenunternehmens gelten die festgelegten Entgelte und Bedingungen.

2. Vermeidung von Abfällen

- 2.1. Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten.
- 2.2. Abfälle zur Verwertung (insbesondere Wertstoffe) sind von vorneherein von den restlichen Abfällen getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung zuzuführen.
- 2.3. Speisen und Getränke sollen zur Abfallvermeidung in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

3. Entsorgung / Verwertung von Abfällen

- 3.1. Folgende Abfälle auf dem Gelände des Flughafen München unterliegen der Entsorgung / Verwertung durch das Flughafenunternehmen:
 - Haus- bzw. Restmüll
 - Speisereste
 - Wertstoffe wie Glas, Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Kunststoffe, Holzabfälle, Styropor
 - Grünlandabfälle
- 3.2. Nicht unter 3.1 aufgeführte Abfälle unterliegen nicht der Entsorgungsleistung durch das Flughafenunternehmen. Insbesondere gilt dies für Bau- und Abbruchabfälle (Abfallverzeichnisverordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1, Nr. 17) und Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallverzeichnisverordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1, Nr. 18) sowie für Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln im Sinne des Art. 8 f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
- 3.3. Das Flughafenunternehmen kann aus abfallwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen einzelne oder weitere der vorstehend genannten Abfälle von der Entsorgung ausschließen oder in die Entsorgung einbeziehen.
- 3.4. Die nicht durch das Flughafenunternehmen entsorgten Abfälle sind gemäß den jeweils gültigen Gesetzen und Verordnungen zu entsorgen. Nachweise für eine ordnungsgemäße Entsorgung und geeignete Unternehmen bzw. Einrichtungen sind dem Flughafenunternehmen vorzulegen.

4. Erfassung von Wertstoffen

- 4.1. Wertstoffe sind bereits am Anfallort vom restlichen Abfall zu trennen. Hierbei gilt es zu beachten:
 - Nicht verunreinigtes Papier (z. B. Zeitungen), Pappe und Kartonagen sowie Folien sind bereits am Anfallort den dafür bereitgestellten Sammelbehältern zuzuführen.
 - Flaschen und andere Behälter aus Glas sind, nach Farben getrennt, den dafür vorgesehenen Sammelcontainern zuzuführen.
 - Speisereste sind frei von anorganischen Stoffen den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zuzuführen.
 - Weitere Wertstoffe wie Holz, Metalle (z. B. Dosen) und sortenreine Kunststoffe sind den im Einzelnen vorgesehenen Erfassungssystemen zuzuführen.
- 4.2. Das Flughafenunternehmen kann für weitere Wertstoffe eine getrennte Erfassung installieren.

5. Abfuhr von Abfällen

Sämtliche unter 3.1 genannten Abfälle werden in einem regelmäßigen Turnus abgeholt. Fallen gelegentlich oder saisonal größere Mengen an, sind auf Anfrage zusätzliche Abfahren möglich.

6. Behälter für Abfälle sowie deren Standplätze

- 6.1. Das Flughafenunternehmen legt jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Verpflichteten Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Standplätze, Transport- und Zufahrtswege fest. Die Anzahl der notwendigen Behälter sowie etwaige Änderungen in der Abfallmenge haben die Nutzer rechtzeitig anzumelden. Sie sind dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern vorhanden ist.
- 6.2. Abfälle dürfen nur in den Sammelbehältern oder in den dafür vom Flughafenunternehmen vorgesehenen Müllsäcken bereitgestellt werden. Gemeinsame Behälter für mehrere Nutzer sind zulässig.
- 6.3. Die Sammelbehälter sowie die Standplätze und Transportwege sind von den Verpflichteten sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haften die Verpflichteten für den entstandenen Schaden.
- 6.4. Verdichtungsgeräte und Müllpressbehälter dürfen nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmens verwendet werden.

7. Handhabung von gefährlichen Abfällen

- 7.1. Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung sind vom sonstigen Abfall zu trennen. Dies gilt z. B. für Batterien aller Art, Leuchtstofflampen, Arznei- und Pflanzenschutzmittel, Lacke und Lösungsmittel sowie Bremsflüssigkeiten, Mineralöle, Frostschutzmittel, Ölfüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.
- 7.2. Zur Entsorgung dieser Abfälle gibt das Flughafenunternehmen auf Anfrage konkrete Hinweise.

8. Verpflichtete

Soweit das Flughafenunternehmen nach 3.1 die Entsorgung der Abfälle wahrnimmt, haben die auf dem Flughafengelände tätigen Personen, Unternehmen und Einrichtungen dies in Anspruch zu nehmen.

9. Störungen

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

10. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Beauftragten des Flughafenunternehmens ist jederzeit Zutritt zu den Anfall- und Sammelstellen (z. B. Müllräume) zu gewähren.

11. Sonstiges

- 11.1. Mit Zustimmung des Flughafenunternehmens können abweichende Regelungen von den Abfallbestimmungen vereinbart werden.
- 11.2. Die Nutzer haften für Schäden und Aufwendungen, die durch Verstöße der vorstehend genannten Pflichten einschließlich der Anlieferung von nicht zugelassenen Abfallstoffen entstehen.

Für weitergehende Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft gerne zur Verfügung (Tel. 089/975 – 52465).